



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Teilhabe im Alter aus menschenrechtlicher Perspektive

Referat SRK Tagung, 14. Mai 2019

Sabrina Ghielmini, MLaw/Rechtsanwältin



Leitfragen

- I. Zusammenhang Menschenrechte und Alter?
- II. Teilhabe im Alter in menschenrechtlichen Rechtsquellen?
- III. Definition der Teilhabe aus menschenrechtlicher Sicht («Qualitätskriterien»)?
- IV. Wer ist für Teilhabe im Alter verantwortlich?
Welche Massnahmen sind zu ergreifen?
- V. Relevanz für ältere Menschen?



I. Einleitende Bemerkungen: Menschenrechte und Alter





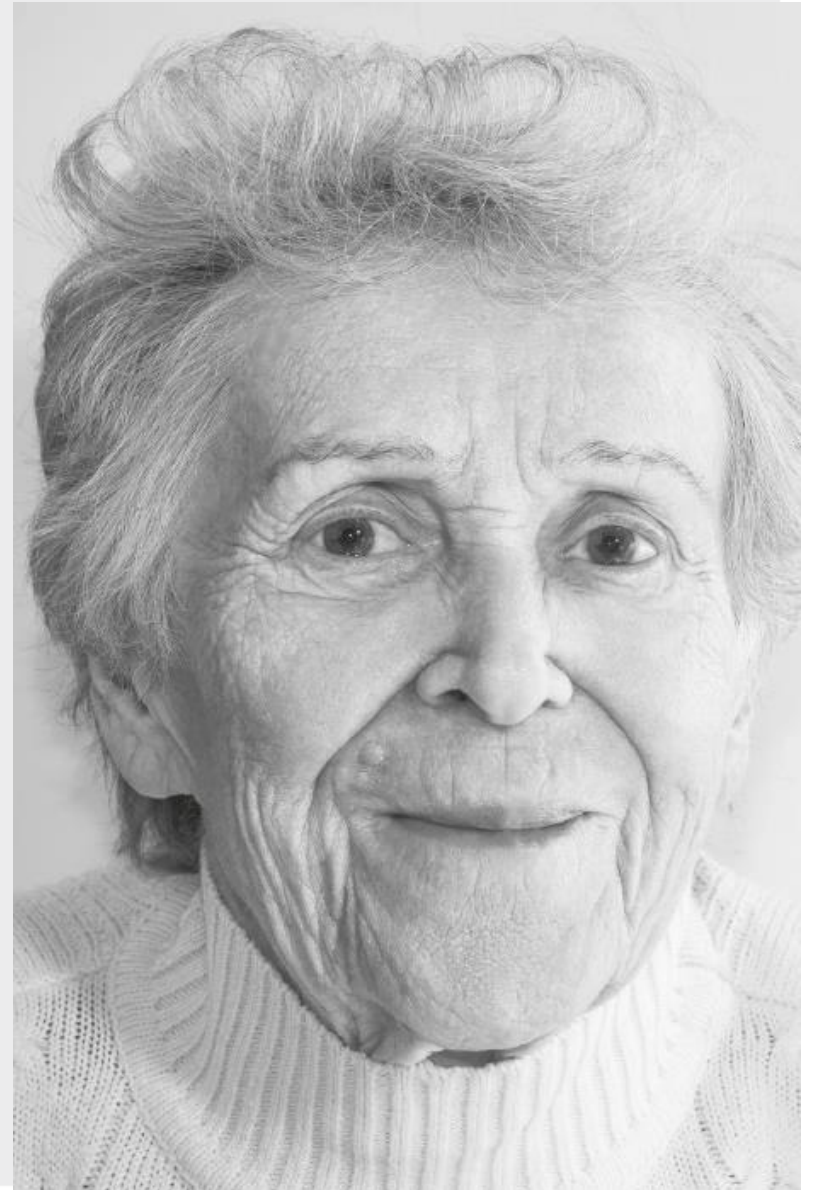
Menschenrechte im Alltag Älterer

Mögliche Themen

- Gewalt/Vernachlässigung
- Selbstbestimmung
- Privatsphäre und Familienleben

Diskussionen auf int. Ebene

- Menschenrechtskonvention betreffend Ältere





II. «Teilhabe im Alter» in menschenrechtlichen Rechtsquellen





Internationale Rechtsquellen: Übersicht

Empfehlungen/Soft Law Instrumente

- UN-Prinzipien für ältere Menschen (1991)
- Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zur Förderung der Menschenrechte älterer Menschen (2014)

Für Staaten verbindliche Konventionen

- Menschenrechtsverträge mit Garantien, die Teilaspekt von Teilhabe umfassen
 - Int. Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I)
 - Int. Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II)
 - EMRK
- Behindertenrechtskonvention
- Interamerikanische Konvention zum Schutz der MR Älterer



UN-Prinzipien für ältere Menschen

«Ältere Menschen sollen in die **Gesellschaft integriert** bleiben und aktiv an der Formulierung und Umsetzung von **Politiken teilnehmen**, welche sie direkt betreffen [sie sollen ausserdem] ihr **Wissen und ihr Können** mit der jüngeren Generation **teilen.**»

«Ältere Menschen soll es möglich sein, sich in der bzw. **für die Gemeinschaft zu engagieren** [...]»

«Ältere Menschen sollen **Bewegungen und Vereinigungen** für Ältere gründen können.»

«Ältere Menschen sollen **Zugang** haben zu Angeboten im Bereich **Bildung, Kultur, Spiritualität und Freizeit.**»

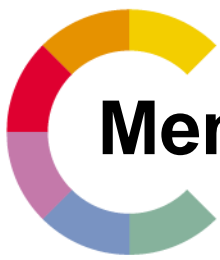
Prinzipien 7-9



Empfehlung Ministerkomitee des Europarates CM(2014)2

*«Ältere Menschen sollten die Möglichkeit haben, mit **anderen zu interagieren** und umfassend an **sozialen und kulturellen Aktivitäten, Bildungsangeboten** und dem **öffentlichen Leben** teilnehmen können.»*

(Empfehlung Nr. 10)



Menschenrechtsverträge mit Bezug zu Teilhabe (I)

Recht auf Privat- und Familienleben

(Art. 17 UNO-Pakt II und Art. 8 EMRK)

Recht auf angemessenen Lebensstandard

(Art. 11 UNO-Pakt I)

Relevanz für Teilhabe Älterer

- Beziehungen und Kontakte (unterschiedlicher Nähe und Häufigkeit) mit anderen Menschen eingehen
- Finanzielle Ressourcen vermindern das Risiko der sozialen Isolation



Menschenrechtsverträge mit Bezug zu Teilhabe (II)

Recht auf angemessene Unterbringung
(Art. 11 UNO-Pakt I)

Recht auf Bildung
(Art. 13 UNO-Pakt I)

Relevanz für Teilhabe Älterer

- Zugang zu Infrastruktur, Gebäuden, Transport und Information im Wohnggebiet
- Altersfreundliche Wohnformen
- Zugang zu Bildungsangeboten (u.a. auch digitale Technologien)
- Transfer von Wissen an Jüngere



Menschenrechtsverträge mit Bezug zu Teilhabe (III)

Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben
(Art. 15 Abs. 1 lit. a UNO-Pakt I)

Relevanz für Teilhabe Älterer

- Zugang zu kulturellen Angeboten



Behindertenrechtskonvention (I)

- Für Schweiz verbindliche Konvention
- Anwendung auf ältere Menschen: von Rechtswissenschaft bejaht

*«[...] Menschen, die **langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der **vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.**» (Art. 1 Abs. 2 BRK)*



Behindertenrechtskonvention (II)

➤ **Bestimmungen zur Sicherstellung der Teilhabe:**

- Zugang zu physischer Umwelt, Transportmittel, Information und Kommunikation (Art. 9 BRK) und zu Bildung (Art. 24 BRK)
- Einbezug in/Teilhabe an Gemeinschaft in allen Aspekten (Art. 19 und Art. 26 BRK)
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29 BRK)
- Teilhabe am kulturellen Leben, Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30 BRK)

➤ **Ausschuss zum Schutz der der Rechte von Menschen mit Behinderungen**



Interamerikanische Konvention zum Schutz der Menschenrechte Älterer

- Für Schweiz nicht verbindlich
- Enthält explizite Bestimmung zur Teilhabe älterer Menschen:

Art. 8

*«Ältere Menschen haben das Recht auf **aktive, produktive, volle und effektive Teilhabe und Integration in Familie, Gemeinschaft und Gesellschaft** [...]»*



III. Definition der Teilhabe aus menschenrechtlicher Sicht («Qualitätskriterien»)





Teilhabe aus menschenrechtlicher Perspektive: «Qualitätskriterien» (I)

	Voraussetzungen aus MR Perspektive
Grundsatz	<ul style="list-style-type: none">• Umfassender Einbezug in Gesellschaft• Selbstbestimmung
Grundvoraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Zugang (Infrastruktur, Informationen, Angeboten)• Ausreichende finanzielle Mittel
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none">• Teilnahme• (Mit)gestaltung



Teilhabe aus menschenrechtlicher Perspektive: «Qualitätskriterien» (II)

Voraussetzungen aus MR Perspektive

Umfang

- Familie, Gemeinschaft, Gesellschaft

Bereiche

- Soziales
- Kultur
- Bildung
- öffentliches Leben
- Freizeit
- Spiritualität
- Politik



IV. Teilhabe im Alter: Wer ist verantwortlich? Welche Massnahmen sind zu ergreifen?





Wer ist verpflichtet?

Menschenrechte sind an Staat gerichtet

- Behörden (Verwaltung, Gerichte, Gesetzgeber)
- Nicht an Privatpersonen oder private Organisationen
- Ausnahme: Private mit staatlichen Aufgaben



Staatliche Massnahmen

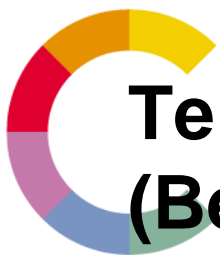
Staat ist verpflichtet die Menschenrechte...

... zu achten

... zu schützen

... zu gewährleisten

➤ **Gilt auch für das Recht auf Teilhabe im Alter**



Teilhabe im Alter: Staatliche Massnahmen (Beispiele I)

- Gesetzliche Vorschriften: (bauliche) Massnahmen für **Zugang zu staatlichen Gebäuden**
- Gesetzliche Vorschriften, finanzielle oder sonstige Unterstützung: **Zugang privaten Gebäuden und Angeboten** (z.B. Sport, Kulturveranstaltungen)
- **Bürokratische Hürden** für private Initiativen abbauen, die Teilhabe Älterer fördern
- **Konsultation** von älteren Menschen und Altersorganisation bei der Ausarbeitung von relevanten Gesetzen und Aktionsplänen



Teilhabe im Alter: Staatliche Massnahmen (Beispiele II)

- **Subventionierung von Angeboten** von privaten Organisationen (z.B. Transportservice, Digitalisierungskurse, Nachbarschaftshilfe, generationenübergreifende Quartiertreffpunkte)
- Subventionierung von **Rechtsberatungsstellen** für Ältere
- Bereitstellen von **Informationsmaterialien** über Möglichkeiten sich zu engagieren und Freizeitangebote für Ältere in der Wohngemeinde
- **Sensibilisierungskampagne** zum Thema Teilhabe im Alter für Angehörige und sonstiges Umfeld von älteren Personen



V. Menschenrecht auf Teilhabe: Relevanz für ältere Menschen





Kein Rechtsanspruch

- **Teilhabe im Alter nicht gerichtlich durchsetzbar**
 - Einzelperson hat kein Anspruch auf bestimmte staatliche Massnahme
 - Staat hat aber trotzdem Pflicht, Massnahmen zu ergreifen
 - Ausnahme: Fälle des Behindertengleichstellungsgesetzes

- **Orientierungs- und Argumentationshilfe**
 - Handeln und Planen der Behörden, Gesetzgebung
 - Bei privaten Initiativen



Beispiel: Fehlender Rechtsanspruch



Foto: Mathias Elle unsplash.com

Foto: Mathias Elle unsplash.com



Beispiel: Argumentations- und Orientierungshilfe



➤ Strategien und Aktionspläne (Bund, Kantone Gemeinde)

- Recht auf Teilhabe im Alter als Grundprinzip
- Konsultation Betroffene
- Massnahmen fordern



VI. Fazit und weitere Informationen





Menschenrecht auf Teilhabe im Alter: Fazit

- Menschenrecht auf Teilhabe im Alter existiert
- In verschiedenen internationalen Rechtstexten erwähnt
- Verpflichtet Staat zu Massnahmen, um Teilhabe zu ermöglichen und zu fördern
- Gibt Einzelpersonen keinen Rechtsanspruch
- Als Argumentationshilfe





Weitere Informationen: Publikationen des SKMR

- Grundrechte im Alter – Ein Handbuch (2019)
- Studie: Menschenrechte im Alter: Ein Überblick über die menschenrechtliche Situation älterer Menschen in der Schweiz (2018)
- Broschüre: Gleiche Rechte im Alter – Ein Grundrechtskatalog für ältere Menschen in der Schweiz (2017)





Weitere Informationen: Publikationen des SKMR

Online abrufbar unter:

www.skmr.ch → Publikationen



Besten Dank!